BETRIEBSSATZUNG

des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen - Eigenbetrieb -

Aufgrund der §§ 12, 108 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682/97), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01. 2001 (Amtsblatt S. 530/01) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22.12.1999 (Amtsblatt S. 138/2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen gemäß Beschluss vom 15. 11. 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb

Das gemeindeeigene Wasserwerk von Weiskirchen ist ein Eigenbetrieb im Sinne des § 1 der EigVO vom 22.12. 1999. Er wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewasserwerk Weiskirchen - Eigenbetrieb-". Er hat seinen Sitz in Weiskirchen.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Einwohner und Gewerbebetriebe der Gemeinde Weiskirchen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser, was der Trinkwasserverordnung entspricht, zu versorgen und der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Die Durchführung dieser Aufgaben besteht in der Erschließung von Wasservorkommen sowie in der Erstellung der Anlagen zum Sammeln, Aufbereiten und Verteilen des Wassers.

(2) Der Eigenbetrieb kann auch über den eigenen Versorgungsbereich hinaus an andere Gemeinden, Städte oder sonstige Abnehmer Wasser gegen Entgelt im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Lieferverträgen abgeben, sofern die eigene Versorgung nicht gefährdet ist.

(3) Die Erneuerung und Erweiterung der Ortsnetze, sowie die Erschließung von zusätzlichen Wasservorkommen und Erstellung von Anlagen zum Sammel, Aufbereiten und Verteilen des Wassers sind nach Dringlichkeitsstufen zu planen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auszuführen. Zu diesem Zweck ist ein Investitionsplan für 5 Jahre zu erstellen, der jährlich vom Gemeinderat aktualisiert und neu festgesetzt wird.

(4) Dem Eigenbetrieb können andere wirtschaftliche Unternehmen sowie Neben- und Hilfsbetriebe, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, unter Beachtung der Vorschriften des § 106 KSVG eingegliedert werden.

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird vom Gemeinderat gewählt Die Werkleitung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sofern nur eine Werkleiterin oder ein Werkleiter gewählt wird, ist auch eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen. Im übrigen gelten hierzu die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Das aufgrund der bisherigen Betriebssatzung dem Bürgermeister übertragene Amt der Werkleitung hat über die Inkrafttretung dieser Satzung hinaus solange Bestand, bis der jetzige Amtsinhaber aus dem Amt ausscheidet. Die Vertretung richtet sich bis zu diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften des KSVG.

(3) Der Schriftwechsel wird unter der Bezeichnung "Gemeindewasserwerk Weiskirchen - Eigenbetrieb-" geführt.

(4) Die Werkleitung handelt selbständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, wie zum Beispiel:

a) die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes,

b) der Abschluss von Lieferverträgen mit Sonderabnehmern nach Zustimmung durch den Bau- und Werksausschuss,

c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert 5.000,00 € nicht übersteigt, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind,

d) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 €, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist,

e) der Einsatz des Personals,

f) die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen im Verteilungsnetz , Reparaturen und Ergänzungen in Sammel- und Aufbereitungsanlagen,

g) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(5) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge und in denen die Beschlussfassung oder die Zustimmung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat hiervon unverzüglich die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten. Diese(r) wiederum hat dies dem Gemeinderat oder dem Bau- und Werksausschuss , soweit ihm diese Angelegenheit übertragen ist, in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der/die Werkleiter/in der Auffassung ist, dass die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse im Einzelfall oder allgemein rechtswidrig sind (§ 60 KSVG).

(7) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Werkleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(8) Der/die Bürgermeister/in ist der/die gesetzliche Vertreter/in der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Im übrigen ist gesetzliche/r Vertreter/in die Werkleitung.

§ 5

Werksausschuss

(1) Der gemäss der Eigenbetriebsverordnung zu bildende Werksausschuss führt aufgrund der geltenden Geschäftsordnung die Bezeichnung „ Bau- und Werksausschuss“.

(2) Der Bau- und Werksausschuss besteht aus den in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates festgesetzten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates. Die Legislaturperiode des Bau- und Werksausschusses deckt sich mit der des Gemeinderates.

(3) Im Bau- und Werksausschuss führt der/die Bürgermeister(in), sein/ihr gesetzlicher Vertreter oder der/die Werkleiter(in), sein/ihr gewählter Vertreter(in) den Vorsitz. Sofern die vorgenannten nicht selbst den Vorsitz führen, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende(n).

(4) Der Bau- und Werksausschuss wird von dem/der Bürgermeister(in) bzw. dem / der Werkleiter(in) zu den Sitzungen einberufen. Zu seiner Unterstützung kann der Bau- und Werksausschuss sachverständige Bürger, die nicht dem Gemeinderat angehören müssen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen heranziehen. Bei Ausschluss wegen Befangenheit gelten die Vorschriften des KSVG entsprechend.

(5) Zu den Sitzungen des Bau- und Werksausschusses sind

a) die kaufmännische Betriebsleitung

b) der Wassermeister, soweit technische Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung anstehen,

c) oder sonstige Fachleute, soweit ihre Fachkompetenz beansprucht wird,

mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(6) Gemeinderatsmitglieder, soweit sie nicht Mitglieder des Bau- und Werksausschusses sind, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die jeweils geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt auch für den Bau- und Werksausschuss .

(8) Über die Sitzungen des Bau- und Werksausschusses hat der jeweilige Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Aus ihnen müssen sich die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Gemeinderat überträgt dem Bau- und Werksausschuss gemäß § 48 Abs.1 KSVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EigVO folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Beschlussfassung:

a) Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,

b) Vergabe von Lieferaufträgen und Leistungen die einer öffentlichen Ausschreibung unterliegen, können unter Einhaltung der Bestimmungen der VOB/VOL von der Werkleitung in eigener Zuständigkeit vergeben werden, soweit die finanziellen Mittel im Wirtschaftsplan bereitstehen. Nach der Vergabe sind zu informieren:
der Bau- und Werksausschuß bei Auftragen über 5.000,00 €,
der Gemeinderat bei Aufträgen über 50.000,00 €.

c) Führung eines Rechtsstreites, sofern er nicht wegen seiner erheblichen Bedeutung dem Gemeinderat vorbehalten ist und der Streitwert 50.000,00 € nicht übersteigt,

d) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren und Forderungen im Einzelfall bis zu 50.000,00 €.

(2) Der Bau- und Werksausschuss berät die übrigen Angelegenheiten, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind, vor.

(3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Bau- und Werksausschusses es verlangt, kann eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Wird der Bau- und Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ungeachtet des § 35 KSVG, in folgenden Angelegenheiten:

1. die Bestellung der Mitglieder des Bau- und Werksausschusses,

2. die Bestellung der Werkleitung, soweit sie nicht dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin übertragen ist,

3. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

4. den Erlass und die Änderung von Satzungen,

5. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,

6. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde massgeblich beteiligt ist,

7. die Übernahme von Beteiligungen,

8. die Verfügung über Gemeindevermögen, besonders über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um laufende, regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsangelegenheiten handelt,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Bau- und Werksausschuss nach § 6 Abs. 1 e) dieser Satzung nicht zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

10. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Gestellung anderer Sicherheiten,

11. die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand 50.000,00 € übersteigt,

12. die Bestellung eines Prüfers oder Prüferin für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,

13. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

14. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,

15. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,

16. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

17. den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,

18. die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten, soweit sie nicht dem Hauptausschuß oder Bürgermeister gemäss der jeweils geltenden Geschäftsordnung übertragen sind.

§ 8

Personalwirtschaft und Geschäftsführung

(1) Für den technischen Betrieb des Wasserwerkes werden grundsätzlich nur Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte werden von der kaufmännischen Betriebsleitung geführt.

§ 9

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes Gemeindewasserwerk und derjenigen der Gemeinde, oder ihrer sonstigen Eigenbetriebe, jederzeit klare nachvollziebare Beziehungen bestehen.

§ 10

Verwaltungskostenbeitrag

Lieferungen und Leistungen zwischen der Gemeinde Weiskirchen, ihrer sonstigen Eigenbetriebe und dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen werden mit den tatsächlichen Kosten innerhalb des Wirtschaftsjahres in Rechnung gestellt.

§ 11

Grundsätze der Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Gemeindewasserwerkes richten sich nach den Vorschriften des zweiten Teiles der Eigenbetriebsverordnung.

§ 12

Wirtschaftsplan

Nach § 12 Abs. 2 EigVO ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Eine Abweichung in erheblichem Umfang liegt vor, wenn die Summe der Ansätze im Erfolgsplan oder im Vermögensplan um mehr als 25 % überschritten werden sollen.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO auf 800.000,00 EURO (in Worten Achthunderttausend EURO) festgesetzt. Eine anderweitige Festsetzung des Stammkapitals kann nur durch Änderung dieser Satzung erfolgen. Das Stammkapital darf zur Deckung von Jahresverlusten nicht beansprucht werden.

§ 14

Eigenbetriebsvermögen

Der Eigenbetrieb ist ausreichend mit Eigenvermögen auszustatten. Dieses Vermögen ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.

§ 15

Dienstanweisung

Soweit erforderlich, erlässt der/ die Bürgermeister(in) gem. § 6 Abs. 2 EigVO eine Dienstanweisung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Betriebssatzung vom 23.11. 2000 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

DER BÜRGERMEISTER

(Theobald)
Dipl. Ing.